

MERKBLATT

zum Antrag auf Anschlussgenehmigung an öffentliche Entwässerungsanlagen

Das vorliegende Merkblatt gibt Ihnen für Ihr Bauvorhaben einen Überblick darüber, welche Vorgaben beim "Antrag auf Anschlussgenehmigung" an die öffentlichen Entwässerungsanlagen zu berücksichtigen sind. Das Antragsformular finden Sie unter Services auf unserer Internetseite: www.stadtentwaesserung-frankfurt.de. Ihren Antrag reichen Sie mit den folgenden Anlagen in einfacher Ausfertigung bei der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) ein.

- Lageplan des Grundstückes mit Darstellung des Bauvorhabens
 Auf diesem Lageplan sind insbesondere die Abwassersammel- und Abwassergrundleitungen darzustellen sowie die geplanten Anschlussstellen an die öffentlichen Entwässerungsanlagen (weiteres hierzu entnehmen Sie bitte dem Antrag auf Anschlussgenehmigung).
- Übersichtsplan mit Darstellung der unterschiedlich befestigten Flächen des Grundstücks, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden (mit Größenangaben in Quadratmetern und den zugehörigen Abflussbeiwerten).
- Berechnung des Schmutzwasseraufkommens an der bzw. den Anschlussstellen am öffentlichen Kanal nach DIN 1986-100¹ (Strangberechnungen sind hier nicht nötig). Geplante Hebeanlagen sind zu berücksichtigen. Dabei sind die Entwässerungsgegenstände übersichtlich und getrennt darzustellen nach der geplanten Entwässerung mit einer Freispiegelableitung und/oder über eine Hebeanlage.
- Nachweis der Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück²
 Dazu zählt vorrangig die Verdunstung zum Beispiel durch Dachbegrünung und Reduzierung versiegelter Flächen sowie in zweiter Linie die Versickerung und die Nutzung des Regenwassers. Abweichungen hiervon sind zu begründen; bei übergeordneten städtischen Vorgaben sind zusätzliche Anträge erforderlich (z.B. Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans).
- Nachweis der Regenwassermenge an der/den Anschlussstelle/n
 Für die jeweils vorgegebene Einleitebegrenzung ist das Rückhaltevolumen nach DIN 1986
 Teil 100 bzw. nach DWA-A 117³ bezogen auf den 5-jährlichen Niederschlag zu berechnen
 (Listenrechnung anhand der aktuellen KOSTRA⁴-Daten). Wenn keine Rückhaltung erforderlich ist, dürfen die Berechnungsregenspenden aus den Hinweisen im Antragsformular angesetzt werden.

¹ DIN 1986-100:2016-12 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

² Gemäß § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 37 (4) Hessisches Wassergesetz (HWG)

³ DWA-A 117: Bemessung von Regenrückhalterräumen

⁴ Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des Deutschen Wetterdienstes

Festlegung

Das Einleiten von Regenwasser in eine öffentliche Entwässerungsanlage der SEF soll die Menge von 10 l/(s*ha) nicht überschreiten (sofern es nicht in einem gültigen Bebauungsplan oder einer Niederschlagswassersatzung anders geregelt ist). Dies entspricht in etwa dem Regenwasserabfluss von unbebauten Grundstücken.

Die SEF behält sich weitergehende Einleitebegrenzungen vor.

Hinweis

Regenwasser aus Notüberläufen von Regenwassernutzungsanlagen ist auf dem Grundstück oberflächig zu versickern bzw. zurückzuhalten. Falls dies nachweislich nicht möglich ist, kann ausnahmsweise ein Anschluss an den öffentlichen Kanal genehmigt werden. In einem solchen Fall ist der Überlauf der Regenwassernutzungsanlagen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern.

Bei Fragen zur Entwässerung Ihres Grundstücks bzw. Bauvorhabens finden Sie weitere Informationen und Ansprechpartner*innen auf unserer Internetseite unter Services und Grundstücksentwässerung.

Impressum

Herausgegeben von

Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) Goldsteinstraße 160, 60528 Frankfurt am Main Tel.: 069 - 212 34 666, Fax: 069 - 212 37 945 E-Mail: info.eigenbetrieb68@stadt-frankfurt.de www.stadtentwässerung-frankfurt.de

Verantwortlich

Abteilung "Grundlagen, Erschließung und Grundstücksentwässerung", Sachgebiet "Grundstücksentwässerung und Bestandsdokumentation"

Design/Layout

Hausgrafik GbR, Darmstadt

Ein Eigenbetrieb der

